

fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit zur Verantwortung gezogen worden, ist.

Die Geringfügigkeit der Schuld

Die Geringfügigkeit der Schuld bei Eigentumsverfehlungen bestimmt sich zunächst wesentlich nach objektiven Kriterien. Ob sie geringfügig i. S. des § 1 Abs. 2 der 1. DVO ist, hängt daher weitgehend vom tatsächlich verursachten oder beabsichtigten Schaden, von der Tatintensität, der erstmaligen Begehung sowie vom Verhalten des Täters vor und nach der Tat ab. Insofern kann, was die nach den Schuldgrundsätzen des § 5 Abs. 2 StGB zu berücksichtigenden objektiven Umstände betrifft, auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen werden. Das sind jedoch nur die wesentlichen, keineswegs aber alle dabei zu beachtenden Umstände, die den Einfluß der Schuld auf die Abgrenzung zwischen Verfehlungen und Straftaten bestimmen. So können sehr wohl weitere äußere Tatbedingungen, der aktuelle Anlaß für den Tatentschluß u. a., beachtlich sein. Beispielsweise kann bei einer einfachen, aus einer bestimmten Situation heraus erfolgten Wegnahme die Schuld geringer sein als bei einer von vornherein geplanten und mit bestimmten vorbereiteten Maßnahmen verbundenen Tat.

In bezug auf die subjektiven Umstände, die Einfluß auf den Grad der Geringfügigkeit der Schuld haben, muß vor allem den Motiven und Zielen des Rechtsverletzers besonderes Augenmerk geschenkt werden. Unbeschadet der Vielschichtigkeit und unterschiedlichen Wertigkeit der Tatmotive ist davon auszugehen, daß allein das Vorliegen egoistischer Motive grundsätzlich kein den Grad der Schuld erhöhender Umstand ist. Individualistischer Eigennutz und Bereicherungsstreben ist im allgemeinen jedem Eigentumsdelikt immanent; das trifft im Prinzip auch für Eigentumsverfehlungen — wenn auch weniger scharf ausgeprägt — zu.

Demgegenüber können jedoch krasser Egoismus, die Verwendung des durch die Tat Erlangten zur Bestreitung eines amoralischen Lebenswandels oder andere besonders verwerfliche Tatmotive den Grad der Schuld

erhöhen. In solchen Fällen ist es durchaus möglich, daß unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Täters sowie der sonstigen Tatumstände auch bei Schäden im Rahmen der 1. DVO bestimmte Diebstahls- oder Betrugshandlungen als Eigentumsvergehen klassifiziert werden. In diesen Fällen wird die Entscheidung oft vom Verhalten des Täters, von der Erstmaligkeit der Tat sowie von anderen Tatumständen mit abhängig sein.

Die Verfolgung als Straftat

Die mögliche spätere Verfolgung einer zunächst als Eigentumsverfehlung geahndeten Tat als Straftat nach § 7 der 1. DVO umfaßt nicht die Fälle ursprünglich fehlerhafter Würdigung bekannter Tatsachen, also nicht die Änderung der Betrachtungsweise. § 7 der 1. DVO geht vielmehr davon aus, daß „sich nachträglich Umstände herausstellen“, die eine grundsätzliche Änderung der tatsächlichen Feststellungen ergeben, denen zufolge keine Verfehlung, sondern eine Straftat vorliegt. Das kann der Fall sein, wenn sich ergibt, daß

- es sich tatsächlich nicht um eine einfache, sondern um eine besonders raffinierte und mehrfach begangene Tat handelt;
- der „Eigentumsverfehlung“ nur ein Teil der tatsächlichen Schadenshöhe zugrunde lag und sich erst nach der Entscheidung über die „Verfehlung“ ein bedeutend höherer, mit derselben Tat verursachter Schaden herausstellte;
- die Tat ein Gruppendedikt war, der Rechtsverletzer aber die Schuld als „Alleintäter“ auf sich genommen hatte.

Nachträgliche Umstände i. S. des § 7 der 1. DVO, die eine grundlegende Änderung der tatsächlichen Feststellungen ergeben, können sich auch auf die Schuld, die Tatmotive, die Persönlichkeit des Täters sowie auf den Verwendungszweck des Erlangten oder auf andere wesentliche Tatsachen beziehen. Damit umfaßt § 7 der 1.-DVO fast ausschließlich Fälle, die bei ordnungsgemäßen Prüfungs- und Untersuchungshandlungen durch die Rechtspflegeorgane vermeidbar sind.

Dr. HEINZ KUSCHEL, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Frankfurt (Oder)

Abgrenzung der Vorbereitungshandlung vom Versuch beim Diebstahl

Die Tatbestände des Diebstahls im neuen StGB (§§ 158, 177) enthalten im Gegensatz zur Ausgestaltung des § 243 StGB (alt) nicht mehr solche qualifizierenden Merkmale wie Einbrechen, Einsteigen, Anwendung falscher Schlüssel usw. Auf diese Kasuistik wurde bewußt verzichtet, weil sie ungeeignet ist, Diebstahlshandlungen ihrer Schwere und ihrem sozialen Gehalt nach richtig widerzuspiegeln. Damit entsteht jedoch für eine Reihe von Fällen die Frage, von welchem Zeitpunkt an ein versuchter Diebstahl vorliegt.

Beim einfachen Diebstahl gemäß § 242 StGB (alt) begann der Versuch mit dem Zeitpunkt, in dem der Täter nach dem Diebstahlgegenstand griff und dabei gleichzeitig mit dem Bruch des Gewahrsams anging. Beim schweren Diebstahl gemäß § 243 (alt) lag dagegen schon dann ein Versuch vor, wenn der Täter begann, mindestens eines der im Gesetz genannten Tatbestandsmerkmale (z. B. Einbruch, Einsteigen, Erbrechen) zu verwirklichen. An diesen Kriterien wurde gleichzeitig die Vorbereitungshandlung vom Versuch abgegrenzt. Da diese zusätzlichen Merkmale nunmehr weggefallen sind, erhebt sich die Frage, ob bei versuchten Eigentumsdelikten der Strafschutz gegenüber

der früheren Regelung später beginnt bzw. eingengt werden soll.

Das ist sicherlich nicht beabsichtigt, da es absurde Konsequenzen nach sich ziehen würde. So könnte z. B. ein Täter, der in ein Gebäude eindringt und dort beginnt, einen Panzerschrank gewaltsam zu öffnen, um das darin vermutete Geld zu stehlen, nicht mehr wegen versuchten Diebstahls, sondern nur wegen Sachbeschädigung bzw. — sofern eine solche noch nicht vorliegt — überhaupt nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Nach der bisherigen Theorie und Praxis würde ein Versuch ja erst dann vorliegen, wenn der Täter durch sein Handeln mindestens damit begonnen hat, ein im gesetzlichen Tatbestand gekennzeichnetes Tatbestandsmerkmal zu verwirklichen*. Er müßte also, da das hier interessierende gesetzliche Tatbestandsmerkmal des Diebstahls nach dem neuen StGB die Wegnahme ist, nach der Überwindung von Hindernissen sozusagen schon die Hand nach dem zu stehlenden Gegenstand ausgestreckt haben.

Bei derartigen versuchten Diebstählen ist m. E. § 21

1 Vgl. Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 430.